

## **H a u p t s a t z u n g** **der Gemeinde Dummerstorf vom 15.07.2009**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.07.2009 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

### **§ 1** **Name/Dienstsiegel**

Die Gemeinde Dummerstorf führt als Dienstsiegel das große und kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift GEMEINDE DUMMERSTORF  
• LANDKREIS Bad DOBERAN •.

### **§ 2** **Rechte der Einwohner**

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

### **§ 3** **Gemeindevertretung**

- (1) Die in die Gemeindevertretung gewählten Bürger führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.
- (2) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung führt die Bezeichnung Gemeindevortrettervorsteher.
- (3) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden.

## **§ 4 Sitzungen der Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
  2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
  3. Grundstücksgeschäfte

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

## **§ 5 Hauptausschuss**

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister sechs Gemeindevertreter an.  
Stellvertreter werden nicht gewählt.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V
  1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 EUR bis 25.000 EUR sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 EUR bis 5.000 EUR pro Monat.
  2. über überplanmäßige Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 10 - 20% der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 25.000 EUR sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 EUR bis 25.000 EUR je Ausgabenfall.
  3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 EUR bis 40.000 EUR, bei Beleihung der Auflassungsvormerkung bis 150.000 EUR, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Jahres zurückgezahlt werden, bis zu 25.000 EUR sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 0,5 Mio EUR bis 1,0 Mio EUR
  4. über Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 25.000 EUR
  5. über städtebauliche Verträge von 50.000 EUR bis 500.000 EUR.
  6. im Rahmen des Städtebauförderprogramms innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 EUR bis 100.000 EUR.

- (4) Soweit sich aus Absatz 3 nichts anderes ergibt, beschließt der Hauptausschuss weiterhin:
- a) über die Einleitung und die Art der Ausschreibungen nach
    - aa) VOL im geschätzten Wert von mehr als 50.000,- EUR und nach der
    - ab) VOB im geschätzten Wert von mehr als 250.000,- EUR, soweit der Auftrag auf eine einmalige Leistung gerichtet ist.
  - b) soweit der Auftrag auf eine wiederkehrende Leistung gerichtet ist, nach der VOL ab einem bestimmten Jahresbetrag wiederkehrenden Leistungen von 25.000 EUR bis 250.000,- EUR und nach der VOB nach einem geschätzten Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistungen von 250.000,- EUR bis 500.000,- EUR.
- Mit der Entscheidung zur Einleitung eines Verfahrens nach Abs. aa) wird der Bürgermeister zugleich die Ermächtigung erteilt, nach durchgeführtem Verfahren den Zuschlag zu erteilen.
- (5) Der Hauptausschuss ist darüber hinaus zuständig für das Aufgabengebiet Sicherheit, Ordnung.
- (6) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Dazu gehören die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des gehobenen und höheren Dienstes. Bei Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 11 des TVöD entscheidet der Hauptausschuss über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung.
- (7) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 2 bis 6 zu unterrichten.
- (8) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

## **§ 6 Ausschüsse**

- (1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet, Stellvertreter für die Ausschussmitglieder werden nicht gewählt

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
<u>Zusammensetzung:</u> 5 Gemeindevertreter und 2 sachkundige Bürger	
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr, Landwirtschaft und Umwelt	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Probleme der Landwirtschaft, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Abfallkonzepte
<u>Zusammensetzung:</u> 5 Gemeindevertreter und 2 sachkundige Bürger	

Ausschuss für Jugend,  
Schule und Sport

Jugendförderung, Betreuung der  
Schul- und Sportentwicklung

Zusammensetzung:

4 Gemeindevertreter und 3 sachkundige Bürger

Ausschuss für Kultur,  
Senioren und Soziales

Kulturförderung und Sozialwesen,  
Altenbetreuung, Behinderten- u.  
Seniorenförderung, Fremdenverkehr

Zusammensetzung:

4 Gemeindevertreter und 3 sachkundige Bürger

- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 1 sind nicht öffentlich  
§ 4 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus drei Gemeindevertretern. Er tagt nicht öffentlich.

## **§ 7 Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.
- (2) Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenze des § 5 Abs. (3) dieser Hauptsatzung.  
Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 50.000 EUR und nach der VOB bis zum Wert von 250.000 EUR
- (3) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 38 Abs. 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 8.000 EUR bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 2.500 EUR/Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000 EUR.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet über die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes. Bei Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 10 TVöD entscheidet er über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet über das Einvernehmen nach §14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre), die Erteilung einer Teilungsgenehmigung (§ 19 Abs. 1 und 3 BauGB), über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes (§§ 31 Abs. 1 und 2, 36 BauGB), über die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung (§ 33) sowie über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Genehmigung von Vorhaben im unbeplanten Innen- und Außenbereich (§§ 34, 35, 36 BauGB). Bei den Entscheidungen zu §§ 34, 35, 36 BauGB unterrichtet der Bürgermeister unverzüglich die Gemeindevertretung, sobald sich herausstellt, dass das geplante Vorhaben von herausragender Bedeutung für die geordnete städtebauliche oder wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde ist. In diesen Fällen entscheidet die Gemeindevertretung über die Einvernehmenserteilung.

Der Bürgermeister ist auch zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Er unterrichtet die Gemeindevertretung fortlaufend über die getroffenen Maßnahmen.

- (6) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung (derzeit 120,-- EUR).

## **§ 8**

### **Stellvertreter des Bürgermeisters**

- (1) Die Stellvertreter des Bürgermeisters führen die Bezeichnung erster bzw. zweiter Stellvertreter des Bürgermeisters, Wahl gemäß § 40 (3) KV M-V.
- (2) Der erste Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung (derzeit 170,- EUR), der zweite Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der Aufwandsentschädigung des ersten Stellvertreters.

## **§ 9**

### **Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird durch die Gemeindevertretung bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht des Bürgermeisters.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde beizutragen.  
Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen
  2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Gemeinde
  3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen
  4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.
- (3) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

## **§ 10**

### **Entschädigung**

- (1) Die Gemeinde gewährt Entschädigungen bzw. Sitzungsgeld
- für die ehrenamtliche Tätigkeit des Vorsitzenden der Gemeindevertretung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung (derzeit 270,- EUR)
  - für die stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindevertretung für die Dauer der Vertretung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung

- für die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung (derzeit 130,- EUR) und
  - für die sachverständigen Einwohner ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung (derzeit 30,- EUR), soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält.
- (2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
- der Gemeindevertretung
  - der Ausschüsse
- ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,- EUR.
- (3) Ausschussvorsitzende und Mitglieder des Hauptausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,- EUR für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen. Leitet der Ausschussvorsitzende die Sitzung, so erhält er Sitzungsgeld in Höhe des Eineinhalbfachen des Sitzungsgeldes nach Satz 1. Entsprechendes gilt, wenn ein Stellvertreter die Ausschusssitzung leitet.
- (4) Die Mitglieder der Ortsteilvertretungen erhalten ein Sitzungsgeld von 20,- EUR, die Ortsteilvertretervorsteher eine monatliche Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung, in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl der Ortsteile. Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts ist an die Gemeinde abzuführen, soweit sie monatlich 100,- EUR überschreiten, der Mehrbetrag ist abzuführen.
- (5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur einmal Sitzungsgeld gewährt.

## § 11

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde dem „Dummerstorfer-Amtsanzeiger“.
- (2) Das Bekanntmachungsblatt der Gemeinde erscheint monatlich zum 15. und wird in alle Haushalte und an alle Gewerbetreibende geliefert. Eine Bezugsmöglichkeit im Abonnement besteht über die Gemeinde Dummerstorf. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Verwaltungsgebäude der Gemeinde. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in allen Ortsteilen (siehe Anlage).  
Auf den Aushang / die Auslegung ist in der Form ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen, Absatz 3, Satz 3, ist gleichfalls anzuwenden.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Absätze 1 bis 3 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage.

- (6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln (siehe Anlage) öffentlich bekanntgemacht.

## § 12 Ortsteile / Ortsteilververtretung

- (1) Das Gebiet der Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Damm, Reez, Groß Viegeln, Klein Viegeln, Dummerstorf, Bandelstorf, Göldenitz, Pankelow, Schlage, Waldeck, Dishley, Klein Schwarfs, Kavelstorf, Griebnitz, Klingendorf, Niex, Kessin, Hohen Schwarfs, Beselin, Lieblingshof, Petschow, Godow, Wolfsberg, Prisannewitz, Scharstorf, Groß Potrems, Klein Potrems und Wendorf.
- (2) Für die unten aufgeführten Ortsteile werden Vertretungen mit der Bezeichnung Ortsteilververtretungen gewählt. In der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren gewählt. Die Wahl soll spätestens im Zeitraum von 3 Monaten nach der Kommunalwahl erfolgen. Die Mitglieder der Ortsteilververtretung wählen jeweils aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Der Vorsitzende trägt die Bezeichnung Ortsteilvorsteher. Jede Ortsteilververtretung besteht aus mindestens 2 Gemeindevertretern, deren Anteil auf höchstens 49 % der Mitglieder der Ortsteilververtretungen begrenzt ist.
- (3) Es werden folgende Ortsteilververtretungen für folgende Ortsteile und beigefügter Mitgliederzahl gebildet:

<u>Ortsteilververtretung</u>	<u>Ortsteile</u>	<u>Mitglieder</u>
Damm	Damm / Reez / Groß Viegeln / Klein Viegeln	5
Dummerstorf	Dummerstorf / Bandelstorf / Göldenitz / Pankelow / Schlage / Waldeck / Dishley / Klein Schwarfs	11
Kavelstorf	Kavelstorf / Griebnitz / Klingendorf / Niex /	7
Kessin	Kessin / Hohen Schwarfs / Beselin	7
Lieblingshof	Lieblingshof / Petschow / Godow / Wolfsberg	5
Prisannewitz	Prisannewitz / Scharstorf / Groß Potrems / Klein Potrems / Wendorf	5

- (4) Die Mitglieder der Ortsteilververtretungen und die Mitglieder der Ausschüsse haben für Sitzungen der Ortsteilververtretungen und der Ausschüsse Anspruch auf Entschädigung nach § 10 Absatz 4 dieser Hauptsatzung.

### **§ 13**

#### **Aufgaben der Ortsteilvertretungen**

- (1) Die Ortsteilvertretung berät die Gemeindevertretung und den Bürgermeister in allen für die entsprechenden Ortsteile wichtigen Angelegenheiten. Sie wird zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse zur Stellungnahme aufgefordert.
- (2) Die Ortsteilvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohner zu befassen
  2. die im Ortsteil tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs anzuhören.
- (3) Dem Ortsteilvertretervorsteher wird in der Gemeindevertretung und in den Ausschüssen ein Rederecht eingeräumt. Bei wichtigen Entscheidungen über Angelegenheiten, die den Ortsteil betreffen, hat der Ortsteilvertretervorsteher ein Antragsrecht in der Gemeindevertretung und in den Ausschüssen.
- (4) Der Ortsteilvertretervorsteher kann Einwohnerversammlungen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister für den Ortsteil einberufen.

### **§ 14**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dummerstorf, den 15.07.2009

.....  
Schöne  
1. Stellvertreterin des Bürgermeisters

**Anlage****Standorte Bekanntmachungstafeln**

<b>Ortsteil</b>	<b>Straße</b>
- Dummerstorf	Gustav-Frölich-Allee am Feuerlöschteich
- Bandelstorf	Zum Entenmoor
- Schlage	Birkenstraße vor Haus Nr. 24
- Göldenitz	Am See vor Landschulmuseum
- Pankelow	Alte Reihe am Eingang – Park
- Kavelstorf	Rostocker Straße vor der Kindertagesstätte Rostocker Straße Bushaltestelle Kirche
- Klingendorf	Eulenbruch am Spielplatz
- Niex	Schapwasch Bushaltestelle
- Griebnitz	Alte Büdnerie
- Kessin	Neubrandenburger Straße vor der Kindertagesstätte Kirchweg Nr. 1 Neubrandenburger Straße Nr. 61b - 72
- Beselin	Trügenwisch vor Haus Nr. 16a
- Hohen Schwarfs	Lindenweg Bushaltestelle
- Reez	Mühlendrift vor der Kindertagesstätte Zur Schloßwiese
- Damm	Am Dorfteich vor Haus Nr. 1
- Groß Viegeln	Dorfstraße Bushaltestelle
- Godow	Am Hof
- Petschow	Zur Kösterbeck vor Verkaufseinrichtung
- Lieblingshof	Parkstraße vor Haus Nr. 1
- Prisannewitz	Scharstorfer Straße Bushaltestelle
- Prisannewitz-Ausbau	Häuslerreihe
- Scharstorf	Lindenstraße vor Haus Nr. 21
- Groß Potrems	Dorfstraße gegenüber Haus Nr. 6
- Scharstorf-Bahnhof	Am Bahnhof vor Haus Nr. 10
- Wendorf	Am Buchenberg vor Haus Nr. 9

